

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische Blätter. 1817-1848 32 (1848)**

51 (15.8.1848)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-804657](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-804657)

# Oldenburgische Blätter.

N<sup>o</sup> 51.

Dienstag, den 15. August.

1848.

## Der Entwurf des Staatsgrundgesetzes für das Großherzogthum Oldenburg.

(Fortsetzung.)

In Art. 39. ist neben der Strafe des bürgerlichen Todes und der körperlichen Züchtigung, sowie der öffentlichen Ausstellung und des Lattengefängnisses, auch die Abbitte und der Widerruf aufgehoben. Wir sind freilich mit der Aufhebung der zuerst gedachten Strafarten einverstanden, glauben aber doch gegen die Aufhebung der Abbitte und des Widerrufs einige Bedenken äußern zu müssen. In den „Erläuterungen“ heißt es zu diesem Artikel ganz einfach, man habe die in demselben erwähnten Strafarten wegen ihrer herabwürdigenden Wirkung zur Abschaffung empfehlen zu dürfen geglaubt, ein Grund, der, wenn auch bei den übrigen Strafen, doch bei der Abbitte, bei dem Widerrufe nicht zutreffen möchte. Es ist zunächst zu bezweifeln, ob die Erklärung der Abbitte, des Widerrufs ganz den Character einer Strafe habe, wie denn auch das Strafgesetzbuch sie zwar in Art. 25. zu den Strafen rechnet und sie als demüthigende Strafe bezeichnet, dagegen da, wo es sich von der Anwendung dieser Strafe handelt, sie als Privatgenugthuung bezeichnet und sie neben der eigentlichen Strafe (Brüche oder Gefängniß) eintreten läßt. Diese Privatgenugthuung glauben wir aber für den eigentlichen Character der Abbitte und des Widerrufs ansehen zu müssen; auf beides kann nur erkannt werden, wenn jemand die Ehre eines Menschen angegriffen hat, sei es durch unzweifel-

haft ehrenbeleidigende Worte oder Handlungen, sei es durch Andichtung unwahrer Thatsachen. So weit eine Wiederherstellung der geschmälereten Ehre möglich, kann dieses in letzterem Falle nur durch Widerruf geschehen, und wir würden eine große Härte darin finden müssen, wenn der Beleidigte weiter nichts erlangen könnte, als die Bestrafung des Beleidigers um einige Thaler Brüche oder einige Tage Gefängniß, wenn die ihm angedichteten ehrenrührigen Thatsachen fortwährend und unwiderrufen im Munde seiner Mitbürger blieben. Eine gleiche Bedeutung hat freilich die Abbitte nicht, und es läßt sich nicht leugnen, daß diese etwas sehr demüthigendes haben kann; allein es wird doch auch nicht außer Acht gelassen werden können, daß der zur Abbitte zu verurtheilende, dessen Demüthigung durch Abschaffung dieser Genugthuung vermieden werden soll, einen andern an seinem heiligsten, an seiner Ehre angegriffen hat, vielleicht muthwilliger Weise oder gar im Vertrauen auf das semper aliquid haeret um dem andern positiv zu schaden. Es fragt sich hier, hat der Beleidigte mehr Anspruch auf Genugthuung oder der Beleidiger auf Schonung, und da glauben wir uns für ersteres entscheiden zu müssen, wenn gleich wir das Erkenntniß auf Abbitte nicht so unbedingt bei jeder Ehrenbeleidigung, wie in Art. 410. des Strafgesetzbuchs vorgeschrieben, sondern nur bei besonders dazu geeigneten Fällen ausgesprochen sehen möchten. — Man hat gegen das Erkenntniß auf Abbitte oder Widerruf noch angeführt, man gebe dadurch dem schlauen, malignen Beleidiger eine gefährliche Waffe in die Hände, indem derselbe eben beim Widerrufe, bei der Abbitte die feinsten und darum empfindlichsten Beleidigungen aussprechen könne. Es läßt sich freilich nicht leugnen, daß Abbitte und Wider-

ruf in der Weise mißbraucht werden können, allein dem wird dadurch entgegengewirkt werden können, daß der Richter auf Antrag des Beleidigten die in der Erklärung zu gebrauchenden Worte genau vorschreibt, etwaige Uebergriße sofort ahndet.

Zu Art. 43. In der verfassunggebenden Nationalversammlung zu Frankfurt haben bekanntlich lange und gründliche Verhandlungen über die diesem Art. 43. entsprechenden Bestimmungen der demnächstigen Reichsverfassung namentlich auch darüber statt gefunden, ob und in welcher Weise der Adel förmlich aufzuheben sei. Diese letzte Frage ist bei der namentlichen Abstimmung mit 282 gegen 167 Stimmen verneint, und lautet die gedachte Bestimmung nach der schlüssigen Abstimmung wie folgt: „Alle Deutschen sind gleich vor dem Gesetze. Standesprivilegien finden nicht statt. Alle Titel, insoweit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden. Die öffentlichen Aemter sind für alle dazu Befähigte gleich zugänglich. Das Waffenrecht und die Wehrpflicht sind für alle gleich; Stellvertretung bei letzterer findet nicht statt.“ Es dürfte daher nun in Frage kommen, ob die Bestimmungen unseres Entwurfes weiter gehen, als die des Frankfurter Beschlusses, oder nicht, oder ob es gerathen ist, abgesehen von der mächtigen Autorität dieses Beschlusses, weiter zu gehen als dieser. Daß unsern Ständen dieses zu thun an und für sich rechtlich zustehe, glauben wir nämlich, bei aller Unterordnung unter die Centralgewalt und deren Anordnungen, annehmen zu müssen, weil die in Frankfurt berathenen Grundrechte nur das feststellen sollen, was in jedem Staate jedem Bürger gewährt werden muß; es ist nur das minimum der Rechte, nicht das maximum.

Der erste Satz des Frankfurter Beschlusses stimmt fast wörtlich mit dem Art. 43. überein; er enthält einen Glaubenssatz, gegen dessen unbedingte Fassung nur ein übervorsichtiger Staatsmann in der Nationalversammlung Bedenken haben konnte.

Der zweite Satz hat im Frankfurter Beschlusse einen anderen Wortlaut wie im Entwurfe, obgleich er in beiden wohl dasselbe bedeuten soll, da Standes- oder Geburtsrechte nicht aufgehoben zu werden brauchen, wenn es nicht eben Vor-

rechte sind, und auch wohl nicht aufgehoben werden sollen; wir möchten daher vorschlagen, statt Standesrechte der mehreren Deutlichkeit halber zu setzen Standesvorrechte. Hier wird dann aber noch weiter in Frage kommen, ob auch hier, wie in Dessau geschehen, außer der Aufhebung der hier im Lande übrigens nicht vorhandenen Standesvorrechte des Adels, auch die Aufhebung des Adels selbst auszusprechen, der Gebrauch der Adelsbezeichnung ganz zu untersagen sei. Wir müssen uns indessen dagegen aussprechen, weil es ein ganz nutzloses Streben sein würde, den Adel wegzuzwischen aus unserer gesellschaftlichen Gliederung. Einen Adel giebt es allenthalben, wo auch das Grundgesetz den Herrn von . . . das Aufgeben ihres Standes zur Pflicht macht; es giebt in den Vereinigten Staaten einen Adel, es giebt selbst in dem eigentlichen Bürger-, in dem Bauernstande einen Adel. Das sind die Familien, die sich lange Zeit in dem Besitze eines gewissen Vermögens gehalten haben, oder die sich vorzugsweise um die Staats- oder Stadtangelegenheiten bekümmert, bei der Verwaltung deren theilhaftig haben, die eine Reihe bedeutender, verdienter Männer unter ihren Vorfahren zählen. Diese Familien halten ebensosehr auf die Reinheit der Familienehre, scheuen ebensosehr die Verbindung mit weniger angesehenen Familien, sind ebenso stolz auf ihre Vorfahren, führen ebenso gut ihre besonderen Wappen, wissen diese ebenso gut zu deuten und zu kritisiren, wie die Familien, die wir juristisch zum Adel rechnen. Dieses wird immer bleiben, denn es liegt tief in der Natur des Menschen, dies läßt sich nicht wegwischen durch ein Gesetz. Mehr wird aber künftig der Adel nicht bleiben, wenn ihm seine Vorrechte genommen sind; er wird nichts sein als Familien, die ebenso ihre eigene Geschichte haben, wie die Senatoren-Familien oder die Hausmanns-Familien. Darum verlege man sie nicht ohne Noth, indem man ihnen Theile ihres Namens nimmt, indem man sie zwingt den Namen aufzugeben, den sie schätzen, wie jeder Bürgerliche seinen Namen schätzt, der einen guten Klang hat im bürgerlichen Leben.

Der folgende Satz des Frankfurter Beschlusses spricht die Aufhebung der Titel aus; wir haben seiner schon bei Art. 32. gedacht und werden daher hier darüber weggehen dürfen.



Der nächste Satz über die Zugänglichkeit der öffentlichen Aemter stimmt in beiden überein; eine weitere Bemerkung dazu wird nicht nöthig sein.

Der letzte Satz hat in dem Frankfurter Beschlusse im Anfange den Zusatz: das Wafferecht und die Wehrpflicht ist für alle gleich, welchen wir für ziemlich gleichgültig halten zu können glauben; wichtiger ist dagegen der Zusatz: „Stellvertretung findet bei letzterer nicht Statt“, und wir freuen uns durch diesen in Frankfurt fast einstimmig gefaßten Beschluß, den Schlusssatz in Art. 58. unseres Entwurfes beseitigt zu sehen.

In Art. 48. findet Hr. R. die Fassung des ersten Satzes auffallend, weil die Ausübung eines Rechts an und für sich an keine besondere Erlaubniß gebunden sein könne, weil es dann aufhöre ein Recht zu sein; und wir müssen ihm darin beistimmen, wenn gleich diese Fassung die Autorität des Verfassungsausschusses für sich hat. Wenn aber Hr. R. den zweiten Satz des Art. 48. bedenklich findet, wornach wegen dringender Gefahr für öffentliche Ordnung und Sicherheit Volksversammlungen unter freiem Himmel verboten werden können, so können wir ihm darin nicht beistimmen. Derartige Versammlungen können, wie Hr. R. gewiß zugeben wird, unter Umständen für die öffentliche Ordnung sehr gefährlich werden, mögen sie nun von der einen oder von der anderen Seite ausgehen. Wann ein solcher Fall eintritt, wann die Polizeibehörde jedesmal einschreiten kann und muß, läßt sich von vorn herein nicht gefällig bestimmen, es muß dies dem gewissenhaften Ermessen der Behörde überlassen bleiben. Mißgriffe, Mißbräuche können dabei allerdings vorkommen, aber dies kann die Nothwendigkeit eines solchen Rechtes nicht schmälern; Mißbräuche sind allenthalben möglich und dagegen muß das Recht der Beschwerde, das Recht der Anklage des Beamten schützen.

(Fortsetzung folgt.)

### Abgeordneten-Wahl.

Im Kreise Behta

wurden gewählt als Abgeordnete der Amtmann Pancraz zu Dinklage, der Colon Christoph Ferneding zu Ihorst, der Pastor Büschelmann zu

Neuenkirchen und der Advocat Ellerhorst zu Delmenhorst; als Ersagmänner der Gymnasiallehrer Dr. Reinerding zu Behta, der Officialats-Assessor und Advocat Dedden daselbst, der Kirchspielsvogt Rösener zu Lohne und der Zeller Dierich Dierken zu Goldenstedt.

### Im Fürstenthum Birkenfeld.

Anwesend waren 118 Wahlmänner. Bei der Wahl der Abgeordneten erhielten in der ersten Abstimmung Hofrath Kitz in Birkenfeld 111 Stimmen, Ph. Demeaur in Oberstein 66 Stimmen; sonst war keine absolute Majorität vorhanden. Ph. Demeaur lehnte sofort die Wahl ab. Bei der zweiten Abstimmung erhielten Buchbinder C. Th. Näher in Birkenfeld 73 Stimmen und Obergerichtsanwalt Görlig daselbst 63 Stimmen; in der dritten Abstimmung erhielt der Amtsactuar Peyser in Oberstein 65 Stimmen. Zu Ersagmännern wurden gewählt L. Wommer in Wolfersweiler, Amtsassessor Schüssler in Birkenfeld, Consistorialassessor Besche daselbst und Leopold Keller sen. in Oberstein.

### Verfahrungsarten zur Entdeckung der Verfälschungen der verschiedenen Mehl- und Brodarten.

Von Donny.

(Aus dem Journal de chemie medicale 1817. S. 389.)

(Schluß.)

### 3. Verfälschung des Roggenmehls und Brods mit Leinsamenmehl.

Zweites Verfahren.

Man läßt 50 Gramme des verfälschten Mehls 2 bis 3 Stunden lang in Aether liegen, gießt ab oder filtrirt und dampft zur Trockne ab. Den Rückstand behandelt man mit einer Auflösung von salpetersaurem Quecksilberoxydul, welches noch salpetrige Säure enthält, also durch Auflösen von Quecksilber in überschüssiger Salpetersäure bereitet ist. Durch die Einwirkung der salpetrigen Salpetersäure erstarrt das Leinöl zu einer festen Masse von schönrother Farbe; man wäscht mit Wasser aus, um das salpetersaure Quecksilberoxy-

dul zu entfernen und behandelt den Rückstand mit einer kleinen Menge kochenden Weingeists von 36 Proc. nach Tralles. Den noch warmen Weingeist gießt man ab, dampft ab, und erhält dann von dem zugesetzten Weizenmehl herrührendes Weizenöl.

4. Verfälschung mit Buchweizenmehl.

Sie läßt sich mittelst der Lupe entdecken; man verfährt wie beim Reis- und Maismehl; doch kann man das Buchweizenmehl von letzteren leicht unterscheiden.

5. Verfälschung der Getraidemehle mit dem Mehle von Hülsenfrüchten (weißen Bohnen, Erbsen, Bohnen, Linsen).

Man beutelt das fragliche Mehl, breitet eine sehr kleine Menge davon auf dem Objectträger aus und setzt einige Tropfen Natriumalkalilösung von 10 bis 12 Proc. Gehalt zu. Enthält es das Mehl einer Hülsenfrucht, so erkennt man mittelst der Lupe deutlich die Trümmer der dieser Pflanzengattung eigenthümlichen Art von Zellensubstanz. Bei dem aus so verfälschtem Mehl bereiteten Brod ist dieses Verfahren nicht anwendbar.

Dieses Verfahren eignet sich zwar für das Mehl aller Hülsenfrüchte; der Verfasser beschreibt aber noch ein anderes für den Fall, daß das verfälschende Mehl von weißen Bohnen oder Wickern ist. Mittelst dieses Verfahrens kann die Verfälschung auch im Brode entdeckt werden.

Das Weißbohnen- und Wickermehl nämlich nehmen unter dem Einfluß der aufeinander folgenden Entwicklung von Salpetersäure-Dämpfen und Ammoniak-Dämpfen eine schönrothe Farbe an, welche Eigenschaft an keinem andern Mehl bisher beobachtet wurde; alle anderen bleiben ungefärbt oder werden schwachgelb. In einem Gemenge von diesen Mehlen werden also durch dieses Verfahren rothe Flecken hervorgebracht, welche mittelst der Lupe stets sichtbar werden, und in ihrer Menge mit der Menge der Verfälschung zunehmen. Um den Versuch gut auszuführen, belegt man den innern Rand einer Porcellanschale mit einer Schicht vom feinsten Mehl, gießt Salpetersäure auf den Boden der Schale und verdampft sie derart, daß das Mehl der Wirkung des Dam-

pfes ausgesetzt wird. Wenn ein Theil des Mehls gelb geworden ist, ersetzt man die Säure auf dem Boden der Schale durch Ammoniak und läßt die Schale offen stehen.

Um Weißbohnen oder Wickern im Brod zu erkennen, muß der diesen Hülsenfrüchten eigenthümliche Färbestoff möglichst abgesondert werden; zu diesem Behuf behandelt man das Brod mit kaltem Wasser und schüttet die Brühe auf ein Sieb; die durchgelaufene Flüssigkeit scheidet sich in der Ruhe in zwei Schichten ab; die obere dieser Schichten, gehörig abgegossen und abgedampft, läßt auf dem Rande der Schale eine Schicht extractiver Substanz zurück, welche nach einander mit Salpetersäure und Ammoniakdämpfen behandelt werden muß. Ist das Brod verfälscht, so nimmt die extractive Substanz eine sehr schöne rothe Färbung an; ist es rein, so ist diese Färbung niemals wahrzunehmen.

Zusatz.

Prof. Martens in Brüssel schlägt, um die Gegenwart des Mehls von Hülsenfrüchten im Weizen- oder Roggenmehl zu erkennen, folgendes Verfahren vor: Man rührt das Mehl mit seinem zwiefachen Volum destillirten Wassers in einem Glase an, und gießt nach ein- bis zweistündiger Maceration bei 12 bis 16° R. die Masse auf ein Filter. Die filtrirte, vollkommen helle Flüssigkeit wird, wenn man ihr einige Tropfen verdünnte Essigsäure zusetzt, nicht getrübt, falls man es mit reinem Weizen- und Roggenmehl zu thun hat, während man, wenn dem Getreidemehl 5 bis 10 Proc. Weißbohnen-, Erbsen-, Linsen- oder Bohnenmehl zugesetzt sind, einen mehr oder weniger reichlichen weißen Niederschlag erhält. Es wird auf diese Weise das in den Hülsenfrüchten enthaltene Legumin dargethan. Um das Weißbohnenmehl im Gemenge zu constatiren, wendet Hr. Martens das oben angegebene Verfahren des Hrn. Donny, etwas modificirt, an. Dasselbe soll aber (nach Hrn. Passaigne) dem Zweck nur in dem Fall entsprechen, wenn das Weißbohnenmehl  $\frac{1}{6}$  des Gemenges beträgt; wenn es weniger beträgt, kann man es nicht mehr erkennen.